

# **MODELL - EISENBAHN - CLUB - NÜRNBERG e.V.**

## **SATZUNG vom 22.03.2012**

### **I. Allgemeines**

#### **1.1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:  
MODELL - EISENBAHN - CLUB - NÜRNBERG e.V.  
mit der Abkürzung "MEC - Nürnberg e.V."

Der MEC Nürnberg hat seinen Sitz in Nürnberg und ist unter der Nummer 995 in das Vereinsregister beim Registergericht Nürnberg eingetragen.

#### **1.2 Zweck**

- 1.21** Der MEC Nürnberg will durch modellgetreue Nachbildung das allgemeine Interesse am Eisenbahnwesen und -betrieb fördern und das Verständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Eisenbahn wecken und verbreiten.
- 1.22** Der MEC Nürnberg will durch den Aufbau und Betrieb einer Modellbahngroßanlage der Allgemeinheit einen umfassenden Einblick in den Eisenbahnbetrieb und seine Sicherungstechnik geben und ferner eine sinnvolle Freizeitgestaltung, besonders der Jugendlichen, anregen und unterstützen.

#### **1.3 Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der MEC Nürnberg e.V. kann Mitglied einer Dachorganisation (Verband) sein oder werden.

### **II. Mitglieder**

#### **2.1 Einteilung**

Der MEC Nürnberg besteht aus:

- 2.11** ordentlichen Mitgliedern (ab 18 Jahren)
- 2.12** fördernden Mitgliedern (Körperschaften, Firmen)
- 2.13** Kindern und jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahren)
- 2.14** Ehrenmitgliedern

#### **2.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft**

Mitglied des MEC Nürnberg kann jede unbescholtene Person werden.

Bei Kindern und Jugendlichen (0 - 18 Jahre) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter.

#### **2.3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich (Formular) an den MEC Nürnberg gerichtet werden. Der Antragsteller und ggf. dessen gesetzliche Vertreter haben sich dem Clubleiter persönlich vorzustellen.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, über ordentliche und fördernde Mitglieder sowie über Kinder und jugendliche Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## **2.4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

### **2.41 freiwilligen Austritt**

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.

### **2.42 Tod des Mitglieds**

### **2.43 Entzug der Mitgliedschaft (Ausschluss)**

Der Entzug der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).

Über den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg unzulässig.

Mit dem Beschluss der Vorstandschaft (siehe Nr. 3.23 der Satzung) über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **2.5 Rechte der Mitglieder**

### **2.51 Allgemeine Rechte**

alle Mitglieder haben das Recht:

- an den Veranstaltungen des MEC Nürnberg teilzunehmen,
- die vereinseigenen Bücher zu benutzen
- sich der gemeinsamen Beschaffung von Materialien anzuschließen und
- sich am Bau und Betrieb der Modellbahngroßanlage nach Weisung des Vorstandes zu beteiligen.

### **2.52 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie vorher ordentliche Mitglieder waren.

Das Stimmrecht muss persönlich wahrgenommen werden; es ist jedoch eine Übertragung durch schriftliche Vollmacht möglich.

## **2.6 Pflichten der Mitglieder**

### **2.61 Beiträge**

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des ganzen, die jugendlichen Mitglieder von 7 bis 18 Jahren, Studenten, Wehrdienstleistende und die in der Berufsausbildung stehenden ordentlichen Mitglieder zur Zahlung des halben Monatsbeitrages, Kinder von 0 bis 6 Jahren zur Zahlung eines viertel Monatsbeitrages verpflichtet.

Der Vorstand kann ein Mitglied auf dessen begründeten schriftlichen Antrag hin vorübergehend von der Zahlung des Monatsbeitrages ganz oder teilweise befreien. Eine Verminderung der übrigen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Mitglieds tritt dadurch nicht ein.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages je Mitglied wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Monatsbeiträge sollen in der Regel zu Vierteljahresraten zusammengefasst werden, die am Ende eines jeden Quartals fällig sind.

Beim Eintritt in den Verein hat jedes neue Mitglied einen einmaligen Betrag in Höhe von 2,50 € zu leisten. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand das Mitglied von der Verpflichtung zur Leistung des einmaligen Beitrages befreien.

## **2.62 Allgemeine Pflichten**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen des von ihnen gewählten Vorstandes zu beachten, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und die jeweiligen Versammlungs- und Veranstaltungsräume in bestem Zustand zu erhalten.

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlung ist erwünscht.

## **III. Vereinsorgane**

### **3.1 Der Vorstand**

Er setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Der Verein wird nach § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht erfolgte.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, er setzt die Mitgliederversammlungen fest und beruft sie ein, beruft die Vorstandssitzungen ein, wenn es erforderlich ist oder es ein Vorstandsmitglied verlangt.

Er hat zur Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht über das letzte Amtsjahr zu geben.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist zur redaktionellen Änderung der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. In dieser Eigenschaft entstandene Barauslagen werden erstattet.

#### **3.11 Der 1. Vorsitzende (Clubleiter)**

Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen und im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden die Verhandlungen mit außenstehenden Personen und Körperschaften, Firmen, Vereinen und dgl.

Beim Abschluss von Rechtsgeschäften hat er vorher die Zustimmung der Vorstandsmitglieder einzuholen. In Fällen, die eine Störung oder Verzögerung der Arbeiten an der Modellbahnanlage mit sich brächten, ist er zwar berechtigt selbständig zu handeln, hat aber die Zustimmung der Vorstandsmitglieder nachträglich innerhalb einer Woche einzuholen. Erhält er die Zustimmung nicht, haftet er persönlich für die Folgen des vorgenommenen Rechtsgeschäfts. Diese Bestimmung hat nur im Innenverhältnis Gültigkeit; die Vertretungsbefugnis gemäß Ziffer 3.1 wird nicht beschränkt.

### **3.12 Der 2. Vorsitzende**

Er vertritt den 1. Vorsitzenden.

Die Bestimmungen unter 3.11 gelten daher sinngemäß auch für den 2. Vorsitzenden.

### **3.13 Der Schatzmeister**

Er vertritt den 2. Vorsitzenden.

Er führt die Vereinskasse, hat den pünktlichen Eingang der Beiträge zu überwachen und die Gelder nach Weisung des Vorstandes zu verwenden. Er hat ein genaues Verzeichnis des Vereinsvermögens zu führen.

Alljährlich kurz vor der Jahreshauptversammlung werden von dem durch die Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer die abgeschlossenen Bücher und der Kassenbestand geprüft, um in jeder Jahreshauptversammlung dem Schatzmeister Entlastung erteilen zu können.

Der Schatzmeister hat zu jeder Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu geben.

## **3.2 Die Vorstandschaft**

Sie setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- den 2 Beisitzern.

### **3.21 Der Schriftführer**

Er vertritt den Schatzmeister.

Er erledigt alle schriftlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand und führt die Mitgliederlisten und Protokolle. Er hat alle Schriftstücke dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen.

### **3.22 Die Beisitzer**

Sie vertreten den Schriftführer.

Sie können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

### **3.23 Die Vorstandssitzung**

In allen Angelegenheiten, die das Vereinsvermögen betreffen oder das Entscheidungsrecht der einzelnen Vorstandsmitglieder überschreiten, ist vom 1. Vorsitzenden eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht wahrnehmen. Gegebenenfalls muss sie vertagt werden. Die zweite Sitzung, die innerhalb einer Woche mit gleicher Tagesordnung durchzuführen ist, kann ohne Rücksicht auf die Zahl der wahrgenommenen Stimmrechte beschließen. Sie ist befugt, Mitglieder auszuschließen.

### **3.3 Die Mitgliederversammlung**

Sie entscheidet über:

- Ehrenmitgliedschaft
- Satzungsänderungen
- Beitragsänderungen
- Vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
- Vorzeitige Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes
- Planung der Modellbahngroßanlage

Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung getroffen wurden, können nur von ihr geändert oder aufgehoben werden.

Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **3.31 Jahreshauptversammlung**

In jedem Kalenderjahr ist eine Hauptversammlung abzuhalten, und zwar im ersten Quartal.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Sie hat folgende zusätzliche Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das verflossene Amtsjahr.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes nach jeweils 3 Jahren
- Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Eventuelle Vereinsauflösung.

### **3.32 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn 30% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand fordert.

Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

#### **IV. Abstimmung**

Sofern das Gesetz nicht entgegensteht, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wirksam bei:

- Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit
- Beitragsänderungen mit 3/4-Mehrheit
- Vereinsauflösung mit 3/4-Mehrheit

In allen anderen Fällen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit wirksam.

Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen ist die gleiche Mehrheit erforderlich, mit der sie wirksam wurde. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

Die Abstimmung kann durch Zuruf (Akklamation) oder Handerheben erfolgen. Eine geheime Abstimmung bedarf eines entsprechenden Antrages, der von mindestens einem Mitglied gestellt werden muss.

Schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich.

#### **V. Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 50% der Mitglieder eine Woche vor einer Hauptversammlung einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand eingebracht haben, mindestens 2/3 der Mitglieder zu dieser Versammlung erschienen sind, und 3/4 der anwesenden Mitglieder der Vereinsauflösung zustimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit 3/4-Mehrheit beschließen kann.

Nach der Auflösung des Vereins hat der Vorstand über das Vereinsvermögen in folgender Weise zu verfügen:

Geldforderungen, insbesondere Mitgliederbeiträge sind einzuziehen, und Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Soweit die flüssigen Mittel nicht ausreichen, sind sie aus dem Verkauf anderer vereinseigener Vermögensstücke zu beschaffen. Der Modellbahnbesitz ist jedoch nach Möglichkeit ungeschmälert zu erhalten. In der Auflösungsversammlung der Mitglieder ist dann zu beschließen, was mit dem restlichen Vereinsvermögen zu geschehen hat.

#### **VI. Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde errichtet am 22. März 1969 und zuletzt neu gefasst am 22. März 2012.